

KOA 1.910/11-006  
KOA 1.960/11-007  
KOA 3.140/11-005  
KOA 4.420/11-004

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M., als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG** (FN 156598t beim Landesgericht für ZRS Graz), Hauptplatz 43-46, 8570 Voitsberg, vom 14.04.2011 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch

1. nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum von Franz Scherz und Elisabeth Scherz befindenden Kommanditanteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die **AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH** (FN 169618p beim Landesgericht Leoben) und
2. nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH (FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz) befindenden Komplementäranteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die – **noch zu gründende** – **Weststeirische Regionalfernseh GmbH** mit Sitz im Inland, die im Alleineigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH stehen wird,

weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 14.04.2011, bei der KommAustria am 15.04.2011 eingelangt, übermittelte die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wurde der KommAustria mitgeteilt, dass sowohl die Kommanditanteile als auch die Komplementäranteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH bzw. eine noch zu gründende Tochter der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH übertragen werden sollen.

Mit Schreiben vom 20.04.2011 wurde die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert. Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit Schreiben vom 02.05.2011, bei der KommAustria am 03.05.2011 eingelangt, ergänzende Unterlagen.

### **2. Sachverhalt**

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist eine zu FN 156598t beim Firmenbuch des Landesgerichtes für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach.

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.04.2008. Sie verbreitet in diesem Versorgungsgebiet bereits seit dem Jahr 1997 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97) das Programm „Radio West“. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet das lokale Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“, welches von ihr auch über Kabelnetz in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz verbreitet wird.

Darüber hinaus wurde der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.420/10-002, eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „WKK Lokal TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Schließlich hat die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG mit Schreiben vom 24.01.2011 die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter <http://www.wkk.at> gemäß § 9 AMD-G angezeigt.

## **2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur**

Kommanditisten der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG sind Franz Scherz und Elisabeth Scherz. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, eine zu FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach. Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind Franz Scherz mit einer Beteiligung von 75% und Elisabeth Scherz mit einer Beteiligung von 25%.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform in der Weststeiermark und im Zentralraum Graz.

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur**

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 14.04.2011 teilt die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die Kommanditanteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, die derzeit von Franz Scherz und Elisabeth Scherz gehalten werden, von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH übernommen werden.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist eine zu FN 169618p beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg. Das Stammkapital beträgt EUR 38.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführer ist Mag. Manfred Wehr. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Judenburg AG (FN 108640s beim Landesgericht Leoben), deren Alleinaktionärin die Stadtgemeinde Judenburg ist. Die Aktien lauten auf Namen.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Mur-, Mürztal.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.11.2009, KOA 4.421/09-004, über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kanal3“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG für die Dauer von zehn Jahren. Das Programm „Kanal3“ wird von der Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH zusätzlich seit mehreren Jahren in Kabelnetzen in den Bezirken Judenburg, Knittelfeld Murau und Leoben verbreitet. Darüber hinaus hat die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH mit Schreiben vom 23.12.2010 die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter <http://www.kanal3.tv> gemäß § 9 AMD-G angezeigt.

Abgesehen von der Änderung der Übernahme der Kommanditanteile durch die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH beabsichtigt die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG die Übernahme der Komplementäranteile der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH durch eine noch zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die den Firmennamen Weststeirische Regionalfernseh GmbH tragen und ihren Sitz in der Gemeinde Voitsberg haben soll. Alleineigentümerin dieser GmbH soll wiederum die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH sein. Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH wird über keine Beteiligungen an anderen Medieninhabern verfügen.

Im operativen Bereich der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG wird in Zukunft Dietmar Leitner tätig sein, der seit 30.08.2007 selbständig vertretungsbefugter Prokurist der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse bzw. sind solche auch nicht bei der zu gründenden Gesellschaft geplant.

### *Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass auch nach den geplanten Umstrukturierungen die Mitarbeiter der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG weiterhin beschäftigt werden sollen. Zusätzlich wird auf die Mitarbeiter der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH zurückgegriffen, die aufgrund der Gestaltung des Programms „Kanal3“ über weitreichende Erfahrungen im Fernsbereich verfügen. Die Programmverantwortung werden Dietmar Leitner und Daniela Bärntaler übernehmen, die diese Aufgabe bereits derzeit für die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH innehaben. Für den Werbezeitenverkauf wird ein zusätzlicher Mitarbeiter angestellt werden. Auch das Studio der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG soll weiterhin genutzt werden, allerdings sollen technische Verbesserungen vorgenommen werden. In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die Eigenkapitalausstattung sowohl der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH als auch der Stadtwerke Judenburg AG. Die Antragstellerin plant auch nach der zu genehmigenden Eigentumsänderung das bisherige Programmkonzept beizubehalten und ein vom Programm der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH unterschiedliches Fernsehprogramm auszustrahlen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria und des BKS, aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 14.04.2011 und den Ergänzungen vom 02.05.2011 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

*„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH sämtliche Kommanditanteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG und die Weststeirische Regionalfernseh GmbH sämtliche Komplementäranteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG übernimmt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50% ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

#### Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG als langjährige Fernsehveranstalterin, dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten nur wenige Änderungen geplant sind, und der Tatsache, dass auch die Mitarbeiter der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, die ebenfalls für die Antragstellerin tätig werden sollen, über Erfahrungen im Fernsehbereich verfügen, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG beruft sich – auch hinsichtlich der Komplementärin – auf die finanzielle Unterstützung durch die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH und die Stadtwerke Judenburg, an deren Vorliegen keine Zweifel entstanden sind.

Es wurde dargelegt, dass auch weiterhin die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts erfüllt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G auch unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen wird.

#### Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

##### *„Mediendienstanbieter*

*§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

*3. der Österreichische Rundfunk;*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

*(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 6 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

### *Beteiligungen von Medieninhabern*

§ 11. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 6 Z 1 verfügt.*

(2) *Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des BVG-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:*

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

(3) *Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:*

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).*

(4) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen sowie mit nicht mehr als zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Dieser Absatz gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.*

(5) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

(6) *Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf*

*Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.*

*(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“*

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G:

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH sowie die zu gründende Weststeirische Regionalfernseh GmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland bzw. werden ihren Sitz im Inland haben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht bzw. sind auch bei der zu gründenden Gesellschaft nicht geplant. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G vor.

Ebenso liegt keine gemäß § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor:

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG verbreitet das Programm „WKK Lokal TV“ über Kabelnetze in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz. Darüber hinaus verfügt sie über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ und verbreitet das Programm „WKK Lokal TV“ außerdem digital über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH. Schließlich ist die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH verbreitet das Programm „Kanal3“ in Kabelnetzen in den Bezirken Judenburg, Knittelfeld Murau und Leoben und digital über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG.

Die Stadtwerke Judenburg AG wiederum ist Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Mur-, Mürztal.

Auch nach den geplanten Eigentumsänderungen erfüllt die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG weiterhin die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G, und es liegt – vor dem Hintergrund, dass die beiden terrestrischen Versorgungsgebiete der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG und der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH geographisch vollständig voneinander entkoppelt sind – auch keine unzulässige Konstellation iSd § 11 Abs. 1 und 4 AMD-G vor.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach den geplanten Umstrukturierungen der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf den Umstand, dass die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG auch über eine Zulassung nach dem Privatradiogesetz verfügt, auf den Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.464/11-004, verwiesen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. Juni 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, Hauptplatz 43-46, 8570 Voitsberg, **per RSb**